

## 63 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

# Bericht des Verfassungsausschusses

**über die Regierungsvorlage (6 der Beilagen):  
Bundesgesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesgesetzes vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 58, womit vorläufige Bestimmungen über die den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes gebührende Geldentschädigung getroffen werden.**

Das Bundesgesetz vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 58, womit vorläufige Bestimmungen über die den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes gebührende Geldentschädigung getroffen werden, hat die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes an der Neuregelung der Entschädigung der Mitglieder des Nationalrates, die durch das Bundesgesetz vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 57, verfügt wurde, noch nicht teilnehmen lassen. Es hat vielmehr bis zu einer bundesgesetzlichen Neuregelung der Geldentschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes angeordnet, daß die Geldentschädigung bis zum 30. Juni 1956 in der bisher bestandenen Höhe fortzuzahlen ist.

Die Bundesregierung hat mit der Regierungsvorlage Nr. 6 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VIII. GP., den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesgesetzes vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 58, vorgelegt, der im Hinblick auf die in den Erläuternden Bemerkungen angeführten Gründe die Verlängerung des Provisoriums bis zum 31. Dezember 1956 vorschlägt.

Der Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung am 5. Juli 1956 die Regierungsvorlage beraten und gelangte zur Auffassung, daß von einer Verlängerung des Provisoriums Abstand zu nehmen und eine endgültige Lösung für die den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes zu gewährende Geldentschädigung anzustreben sei.

In der Sitzung am 19. Juli 1956 legten die Abgeordneten Mark und Dr. Kranzlmayr einen Gesetzentwurf vor, den der Ausschuß seinen weiteren Beratungen zugrunde legte.

Hiezu ist im einzelnen folgendes zu bemerken: Den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes gebührt nach den Bestimmungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Art. II des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1954, BGBl. Nr. 11/1955, eine Geldentschädigung, deren Höhe wie folgt festgesetzt ist:

1. Für den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die ständigen Referenten im Ausmaß der Entschädigung, auf die jeweils die Mitglieder des Nationalrates Anspruch haben;
2. für die anderen Mitglieder im Ausmaß der Entschädigung, auf die jeweils die Mitglieder des Bundesrates Anspruch haben.

Der Präsident erhält außerdem eine Zulage in der Höhe der Hälfte, der Vizepräsident in der Höhe eines Viertels der ihnen zustehenden Geldentschädigung. Die dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den ständigen Referenten gebührende Entschädigung enthält zweierlei Komponenten: einmal stellt sie eine Abgeltung für zusätzliche Arbeitsleistungen dar, andererseits aber auch einen Ersatz für den mit der Ausübung dieser Funktion verbundenen Verdienstentgang. Der Präsident, der Vizepräsident und die ständigen Referenten erleiden, sofern sie in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen, durch die Ausübung ihrer Funktion als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes nach der geltenden Rechtslage in ihren Dienstbezügen keinerlei Einbuße; sie erhalten vielmehr diese Bezüge im vollen Umfang weiter, wiewohl sie zum Teil, wenn sie ihre Tätigkeit als Präsident, Vizepräsident und ständiger Referent voll ausfüllen wollen, von der vollen Erfüllung ihrer Aufgaben in ihrer sonstigen öffentlichen Tätigkeit schon aus physischen und zeitlichen Gründen zum Teil abgehalten sind.

Dieser Gesichtspunkt stellt einen verfassungsrechtlich hinlänglich sachlich gerechtfertigten Grund dar, um eine Differenzierung zwischen

den als Präsident, Vizepräsident oder ständigen Referenten tätigen Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes, sofern sie in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen, gegenüber den übrigen Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes bei der Regelung der Geldentschädigung eintreten zu lassen. Im übrigen sei hiezu bemerkt, daß gemäß § 4 des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 23/1947, Dienst Einkommen und Ruhe- und Versorgungsgenüsse von Mitgliedern der Bundesregierung, Staatssekretären und des Präsidenten des Rechnungshofes, die Bedienstete des Bundes, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder sonst einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft sind, für die Dauer des Bezuges eines Amtseinkommens gemäß dem genannten Gesetz ganz oder zum Teil stillgelegt werden.

Die vorliegende Novelle zum Verfassungsgerichtshofgesetz bringt im Hinblick auf die Neuregelung der Bezüge der Mitglieder des Nationalrates, die durch das Bundesgesetz vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 57, verfügt wurde und an der die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes zufolge des Bundesgesetzes vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 58, noch nicht teilhatten, eine beträchtliche Erhöhung der Bezüge der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes, da die Geldentschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes mit der den Mitgliedern des Nationalrates gebührenden Aufwandsentschädigung gekoppelt ist. Allerdings macht die Einbeziehung des sogenannten Kanzleipauschales (vergleiche Art. I des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1954, BGBl. Nr. 11/1955) in die den Mitgliedern des Nationalrates gebührende Aufwandsentschädigung es unmöglich, die so neu festgesetzte Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Nationalrates ohne weiteres auf die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes zu übernehmen, da die Gewährung dieses einen Bestandteil der Aufwandsentschädigung der Nationalräte bildenden Kanzleipauschales an die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes sachlich in keiner Weise gerechtfertigt wäre; steht doch den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes für die mit der Ausübung ihrer Tätigkeit verbundenen Aufgaben die Kanzlei des Verfassungsgerichtshofes voll und ganz zur Verfügung.

Nichtsdestoweniger soll an dem Zusammenhang der den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes gebührenden Geldentschädigung mit der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Nationalrates in der Weise festgehalten werden, daß die dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes gebührende Geldentschädigung mit einem Vielfachen der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Nationalrates festgelegt wird. In entsprechender Abstufung wird die Geldentschädigung des Vizepräsidenten, der ständigen Referenten und der übrigen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes unter Zugrundelegung

der dem Präsidenten gebührenden Entschädigung errechnet.

Wenn nun die Bezüge der öffentlich Bediensteten nach Inkrafttreten des neuen Gehaltsgesetzes auf eine angemessene Höhe gebracht sind, ist es am Platz, die vorhin dargelegten sachlich gerechtfertigten Gedanken nun auch gesetzgeberisch in dem Sinn zu verwirklichen, daß sich bestimmte im öffentlichen Dienst stehende Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes, und zwar Präsident, Vizepräsident und ständige Referenten, diese Bezüge in einem gewissen Prozentsatz aus den eben angeführten Gründen auf die ihnen gebührende Geldentschädigung als Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes anrechnen lassen müssen. Bei der Geldentschädigung der übrigen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes soll eine Anrechnung nicht Platz greifen, da diese nach dem Vorschlag des Gesetzentwurfes so berechnet ist, daß sie als eine reine Aufwandsentschädigung gelten kann.

Die vorgeschlagene Regelung kann sich nur auf öffentlich Bedienstete beziehen; sie kann und soll aber die übrigen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes, insbesondere soweit sie im freien Beruf stehen, nicht treffen, weil die letzteren im Falle der Ausübung ihrer Tätigkeit als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes während der Dauer der Verhinderung an der Ausübung ihres sonstigen Berufes zweifellos gewisse Einbußen erleiden. So müssen zum Beispiel Rechtsanwälte für ihre Substitution während der Ausübung ihrer Funktion als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes vorsorgen. Im folgenden wird eine Übersicht über die derzeitige Höhe der Geldentschädigung des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der ständigen Referenten und der übrigen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes sowie eine Übersicht über die unter Berücksichtigung der für die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates nach neuem Recht gebührenden Ansätze gegeben.

|                        | A<br>geltendes<br>Recht | B<br>100%<br>Neuregelung | C<br>85%<br>Neuregelung |
|------------------------|-------------------------|--------------------------|-------------------------|
| Präsident              |                         |                          |                         |
| Präsident              | 7.194'—                 | 11.256'—                 | 9.567'60                |
| Vizepräsident          | 5.992'—                 | 9.380'—                  | 7.972'50                |
| ständige<br>Referenten | 4.794'—                 | 8.442'—                  | 7.175'25                |
| einfache<br>Mitglieder | 2.397'—                 | 2.814'—                  | 2.392'—                 |

Von diesen so ermittelten neuen Ansätzen der Geldentschädigung gelangt beim Präsidenten, beim Vizepräsidenten und bei den ständigen Referenten, sofern ihnen aus einem öffentlichen Dienstverhältnis Dienstbezüge gebühren, ein bestimmter Hundertsatz, und zwar beim Präsidenten und beim Vizepräsidenten 20 v. H., bei den ständigen Referenten 10 v. H. dieser Netto-Dienstbezüge auf die Geldentschädigung zur Anrechnung. Der so anzurechnende Betrag (nicht

aber der Hundertsatz) wird verschieden hoch sein, und zwar je nachdem wie hoch die Dienstbezüge der in Betracht kommenden Personen sind. Jedenfalls ist der Anrechnungssatz so berechnet, daß die nach dem neuen Recht gebührenden Sätze der Geldentschädigung noch immer höher liegen als die nach dem bisherigen Recht. Abgesehen davon, bietet die Bestimmung des Art. II eine Sicherheit dafür, daß keinesfalls die Geldentschädigung niedriger bemessen wird als nach dem bisherigen Recht.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Pfeifer und Dr. Weissmann beteiligten, hat der Verfassungsausschuß den begedruckten Gesetzentwurf angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 19. Juli 1956

**Mark**  
Berichterstatter

**Probst**  
Obmann

**Bundesgesetz vom , mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, neuerlich ergänzt wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

§ 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Art. II des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1954, BGBl. Nr. 11/1955, hat zu lauten:

„§ 4. (1) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes erhalten vom Ersten des ihrer Bestellung nachfolgenden Monates an eine Geldentschädigung in folgender Höhe:

1. der Präsident im Ausmaß von 120 v. H. der Entschädigung, auf die jeweils die Mitglieder des Nationalrates Anspruch haben;
2. der Vizepräsident im Ausmaß von fünf Sechstel der Entschädigung,
3. die ständigen Referenten im Ausmaß von drei Viertel der Entschädigung,
4. die übrigen Mitglieder im Ausmaß von ein Viertel der Entschädigung, auf die jeweils der Präsident des Verfassungsgerichtshofes Anspruch hat.

(2) Bekleidet der Vizepräsident auch die Funktion eines ständigen Referenten, so erhält er für diese Funktion keine Geldentschädigung.

(3) Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes erhalten für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, eine Geldentschädigung, die für jeden Sitzungstag ein Zehntel der für einen Monat entfallenden Entschädigung der im Abs. 1 Z. 4 genannten Mitglieder beträgt.

(4) Sofern dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder einem ständigen Referenten Dienstbezüge aus einem Dienstverhältnis gebühren, das

gegenüber dem Bund, einem Bundesland, einem Gemeindeverband, einer Gemeinde, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechtes, einem Fonds, einer Stiftung oder einer Anstalt, die von Organen dieser Rechtsträger verwaltet werden, oder Unternehmungen, die solche Rechtsträger allein betreiben oder an denen solche Rechtsträger beteiligt sind, besteht, werden angerechnet:

- a) auf die dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten gebührende Geldentschädigung 20 v. H. des um die darauf entfallende Lohnsteuer und den Beitrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnungsbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleichs verminderten Dienstbezuges;
- b) auf die den ständigen Referenten gebührende Geldentschädigung 10 v. H. des gemäß lit. a ermittelten Dienstbezuges.

Bekleidet der Vizepräsident auch die Funktion eines ständigen Referenten, so werden auf die ihm gebührende Geldentschädigung nur 10 v. H. dieses Dienstbezuges angerechnet.“

**Artikel II.**

Dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den übrigen Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Genuß einer Geldentschädigung nach bisherigem Recht stehen, gebührt mindestens die Geldentschädigung in der bisherigen Höhe weiter.

**Artikel III.**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 30. Juni 1956 in Kraft.

(2) Mit seiner Vollziehung ist das Bundeskanzleramt betraut.